

Etwas über die Verhandlungen der diesjährigen Synode von Appenzell A. Rh.

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellisches Monatsblatt**

Band (Jahr): **6 (1830)**

Heft 6

PDF erstellt am: **15.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542357>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

A p p e n z e l l i s c h e s
M o n a t s b l a t t.

Nro. 6.

Juni.

1830.

„Wie ist dir's doch so balde
Zur Ehr' und Schmach gediehn?“
Blieb' der Wolf im Walde,
So würd' er nicht beschrien.

Goethe.

547568

Etwas über die Verhandlungen der diesjährigen
Synode von Appenzell A. Rh.

(Von einem auswärts angestellten Appenzeller Geistlichen.)

Der freisinnige Verfasser der Verhandlungen der diesjährigen Synode im Kanton Appenzell Auser Rhoden — Hr. Pfarrer J. U. Walser in Grub — hatte diese Verhandlungen im Appenzellischen Monatsblatte — Aprilheft 1830 — in einem Tone beschrieben, welcher den Gegnern des freien Denkens und Schreibens sehr mißfällt. Es bewegten sich, wie man hört, mancherlei Meinungen im Lande. Nicht lange, so ertönte „die Stimme eines Rufenden in die Berge und Thäler“, — eine kleine Schrift „der Liebe an das geliebte Volk.“ Der ungenannte Verfasser derselben hat aber dabei seine Absicht, dem Spotte über heilige Dinge und dem Unglauben entgegenzuarbeiten, offenbar verfehlt, so gut er's übrigens gemeint haben mag. Wenn jener Verfasser der Synodalverhandlungen etwas versah, so hat dieser das Doppelte verschüttet. Die Freunde des Liberalismus stehen zu Jenem, die Gemäßigten

(die größte Zahl) halten sich zwischeninne und nur Wenige mögen auf den Rufenden horchen, nur die, welche zu seiner eigenthümlichen Schule gehören. Unstreitig verträgt sich die freie Sprache der Sichtung und Läuterung bestehender Uebungen und Gebräuche besser mit dem Geist und Geschmack unserer gegenwärtigen Zeit und selbst mit dem Wesen des Christenthums, als die hohle Stimme aus einer veralteten Zionsburg. In der erwähnten, mit zahlreichen Persönlichkeiten verwebten Schrift einmal läßt sich das widerliche Klageliedchen der finstern Eule nicht verkennen. Der Verfasser beobachtet dabei eine strenge Anonymität und macht es seinem Gegner sogar zum Vorwurf, daß er seinen Namen nannte, während er selbst ihn zu nennen sich gescheut hat, obgleich eben der offene Namen der klare Beweis des freien Mannes und der freien Rede ist. Was soll man hingegen von der Stimme urtheilen, die sich, aus dem dunkeln Gebüsch gleichsam, also vernehmen läßt: „Er ver-
 „ übte (des Radowsky erwähnend) Raub des Glaubenskleinodes
 „ und verbreitete Seelenverpestung. Wie ein an Wasserscheu
 „ kranker Fuchs oder Hund, weit und breit gefährliche An-
 „ steckung verbreiten kann, so scheint dieser an der Scheu von
 „ dem Wasser des ewigen Lebens kranke Hundt, nicht Wenige
 „ angesteckt zu haben. Die ferner (auf den Verfasser der Synodal-
 „ verhandlungen anspielend) vom geiferndsten Spott und von
 „ Wölfen redet, welche gräulich mit ihren Zähnen grinzen und
 „ ihre Federn zu Dolchen spitzen und wehen. Die endlich das
 „ Appenzeller Volk vor den Aufklärern warnet, welche von
 „ den Forderungen der Zeit faseln und es verleiten wollen, die
 „ lebendige Quelle (das Wort Gottes) zu verlassen und das
 „ Pfützenwasser, welches sie ihm bieten, zu trinken, um damit
 „ zu unterdrücken des Geistes Dürsten.“ Wer mag sich wohl mit dieser unreinen Stimme befreunden? wer sich an dieser Jeremiade erbauen?

Und was ist es denn eigentlich, wogegen der Rufende mit der Klage eines Verzweifelnden zu Felde zieht — als ob die Grundlehren des Christenthums erschüttert, das himmlische

Jerusalem zerstört, der Heiland aufs Neue gekreuziget und das Ende der Welt herbeigerufen worden wäre? als ob die Welt unterginge und die Berge mitten ins Meer sanken! — Es ist dieß nichts weiter als das freie Wort eines freien Appenzeller Geistlichen über die Motionen und Desideria der diesjährigen Synode mit eingestreuten originellen Bemerkungen des Verfassers. Und dieses freie Wort soll so allgemein zerstörend die Rechtgläubigen verwirren? Es soll die Gemüther beunruhigen, die Religion Jesu zu einer Fabel erniedrigen, seine Institutionen entweihen, französische Freigeisterei zurückrufen und ein neues Babylon gründen? Ruhte der Glaube der Christen im Appenzeller Lande auf so morschen Stützen, daß ihn jedes starke Wort erschüttern oder vernichten könnte, so wäre dies eben das Beweisthum seiner Untauglichkeit, — und da würde sicherlich auch die Arznei, die der Rufende bietet, nicht vermögend sein, den ausgewurzelten, krankhaften Zustand zu heilen. Warum kann sich derselbe nicht mit dem Pharisäer Gamaliel trösten: Act. 5, V. 38 u. 39? oder mit Paulo 1. Cor. 3, V. 13—15? Ist es nicht, als ob er im Nebel gegen einen Feind schlage, der nicht vorhanden, wenigstens nicht so feindselig im Anzuge ist, wie er wähnt? Ueberlassen wir das Zettergeschrei den Schwächlingen und zerknirschten Seelen der heutigen Traktatengesellschaften und der Zellerschen Dummenschule, die weder den Geist der Zeit noch die Forderungen der vernunftgemäßen Christuslehre zu würdigen wissen.

Am meisten befremdet das obligatorische Verfahren der Appenzellischen Synode gegen die ausser Landes angestellten Kantonsgeistlichen, nach welchem diese je zu 4 Jahren sich neuerdings bei derselben anzumelden und zu empfehlen haben. Während überall die Personal-Censuren als unnütze Inquisitorien, welche sich überlebt haben, abgeschafft werden, wollen dieselben im Kanton Appenzell sogar auch die auswärts angestellten Geistlichen umfassen, sofern sie früher zur Corporation der Synode mit aufgenommen waren. Wenn der Verfasser der Synodalverhandlungen irgend ein Recht hat zu spotten, so

ist es wohl hier. Denn worin besteht die obligatorische Allianz, welche die anderswo angestellten Pfarrer an die Synode Appenzells knüpft? Sie sind lediglich nur noch durch das Gesellschaftsband, keineswegs aber verpflichtend mit ihr verbunden. In allen Beziehungen und Bewegungen ihres Amtes gehören sie einzig und allein dem Lande an, in welchem sie wohnen, sind einzig und allein dem Staat und der Kirche verantwortlich, in deren Mitte sie leben und wirken und ihre Besoldung beziehen. Eine anderweitige Jurisdiktion können sie nicht anerkennen. Das höchste Lob der Appenzeller Synode in der Censur kann zu nichts dienen, Tadel und Ahndung aber darf sie nicht erreichen, weil diese Dinge offenbar jenseits der gesetzten Grenzlinie liegen. Man müßte sonst fragen: Wer bist du, der du einen fremden Knecht richtest? Unmöglich können die Leistungen derjenigen Synodalen, die im Lande selbst weniger bekannt, ausser demselben Stand und Schutz genießen und unter fremden Gesetzen stehen, die Appenzellische Synode auf irgend eine Weise rechtlich berühren. Das Lächerlichste wäre die Strafe der Ausschließung bei versäumter neuer Anmeldung und Empfehlung, — und doch ließe sich keine andere Strafe denken, weil keine andere in der Macht der Synode läge. Die weltlichen Behörden verlangen hie und da von den anderwärts angesessenen Gemeindegürgern, daß sie durch Einsendung der sogenannten Bürgerbägen ihre bürgerlichen Rechte jährlich erneuern und gleichsam wieder erkaufen sollen. Dafür werden dann aber ihnen und ihren Kindern alle die bürgerrechtlichen Vortheile, die ihre Mitbürger am Orte selbst genießen, für alle Zukunft in bester Form zugesichert. Die Synode aber kann keinerlei Zusicherungen ertheilen und ihre Gerichtsbarkeit ist eine Null. Selbst die Ausschließung würde eine Strafe sein, die dem damit Bestraften und seinen Nachkommen nichts schaden könnte, die Beibehaltung aber eine Begünstigung, die ohne Einfluß auf andere Verhältnisse jedenfalls nur als Gesellschaftskompliment zu taxiren ist.
